

**Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I
Bebauungsplan Bo 18
in der Ortschaft Bornheim**

Auftraggeber: Senioren-Wohnstift Beethoven Betriebs GmbH
Siefenfeldchen 39
53332 Bornheim

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 BONN
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung des Vorhabens
 - 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes
 - 1.2 Übergeordnete Planungen

2. Rechtsvorschriften
 - 2.1 Generelles
 - 2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Methodik der Artenschutzprüfung

4. Artenschutzprüfung
 - 4.1 Stufe I, Vorprüfung
 - Festlegung des Untersuchungsraumes
 - das Artenspektrum
 - die Wirkfaktoren
 - Ergebnis

5. Fazit

1. Begründung des Vorhabens

Die Seniorenwohnstift Beethoven Betriebs GmbH unterhält in Bornheim im Bereich Siebenfeldchen / Bonner Straße ein Wohnstift. Der Betreiber sieht vor das Angebot im Bereich der stationären Pflegeplätze zu erweitern.

Das Gelände des ehemaligen evangelischen Gemeindezentrums befindet sich ca. 500 m vom Wohnstift entfernt und stünde für den Bau eines Pflegewohnhauses zur Verfügung.

Die vorbereitende Bauleitplanung, der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wurde mit der 4. Änderung 2014 entsprechend angepasst. Die Darstellung „Fläche für Gemeinbedarf“ wurde geändert in „Mischgebiet“.

Gemäß dem Grundsatz § 1 BauGB mit Grund und Boden sorgsam und schonend umzugehen unter Berücksichtigung der Standortvorteile ist die Umnutzung des Geländes sehr sinnvoll.

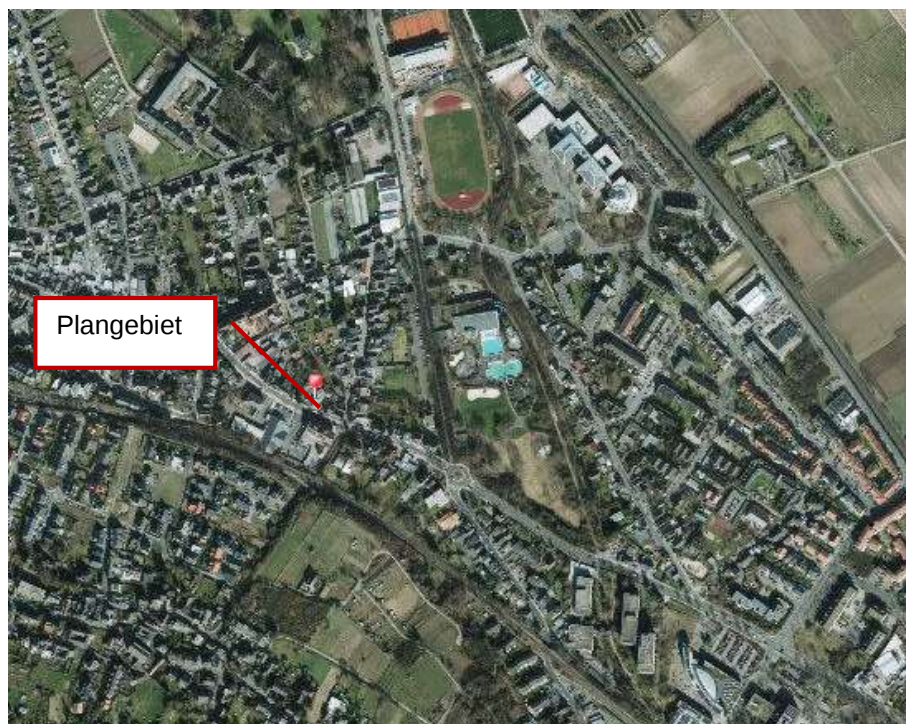
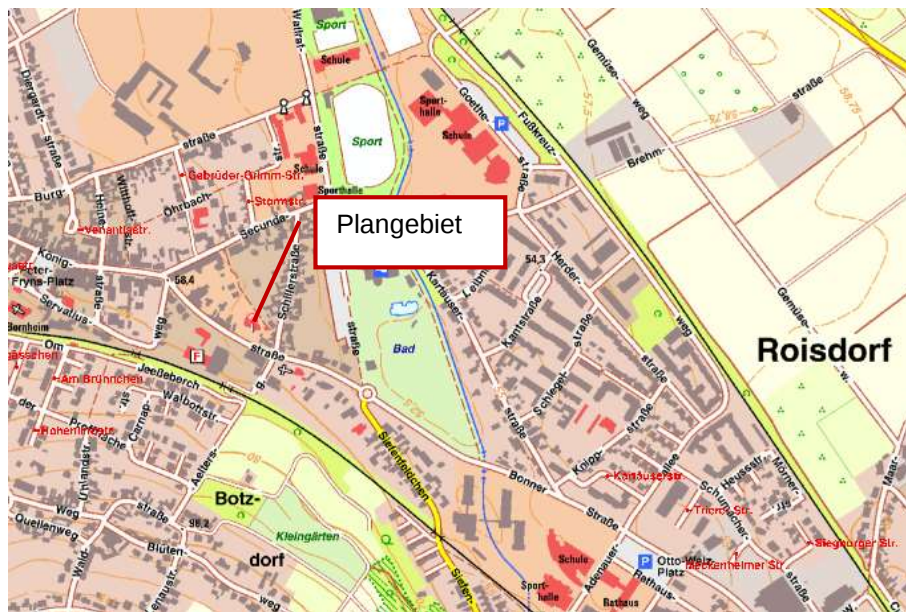
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 18, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen und verbindliches Baurecht geschaffen werden.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zur Stadt Bornheim und liegt in zentraler Lage an der Königsstraße 24. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke, Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 29, Nr. 442 und 610 und den nordwestlichen Teilbereich des Flurstücks 64 einschließlich der angrenzenden Wegeparzelle (Nr. 186). Das Plangebiet besitzt eine Größe von insgesamt ca. 2.665 m².

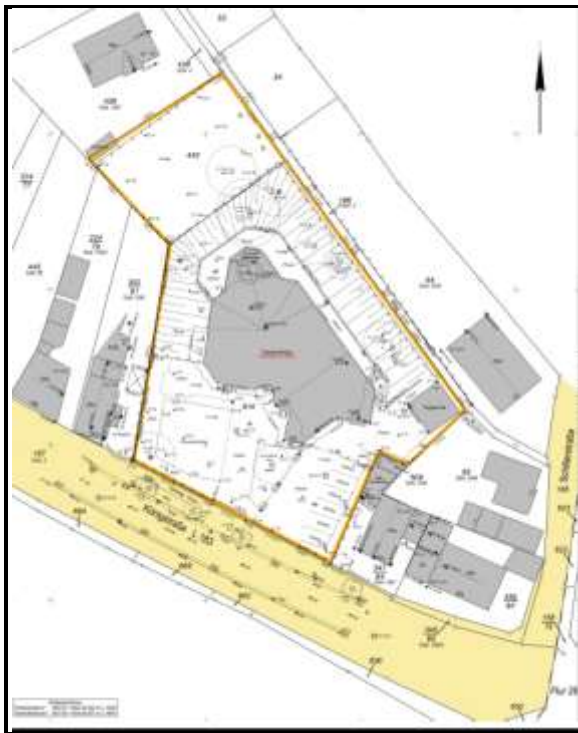
Derzeit besteht das Plangebiet aus einer Gartenfläche, Rasen, mit randlichem Bewuchs (Flurstück 442). Der größte Flächenanteil entfällt auf das ehemalige evangelische Gemeindezentrum mit seinem Außenflächen. Es überwiegen dort die versiegelten Areale, Gebäude, Garagen, Zuwegungen sowie Stellplätze. Die versiegelten Flächen sind von Außenanlagen, Grünflächen, die bereits abgeräumt wurden, umgeben.

Abbildung 1 und 2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Plangebietes



Quelle für beide Karten: ©Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.NRW (ohne Maßstab)

Abbildung 3: Amtlicher Lageplan als Plangrundlage mit Abgrenzung des Plangebietes



Quelle: © Dipl. Ing. Walter und Martin Pilhatsch (ÖbVI), Bonn, 03.03.2015 (ohne Maßstab)

Abbildung 4: Lageplan Variante 3 A "Einzelhäuser"



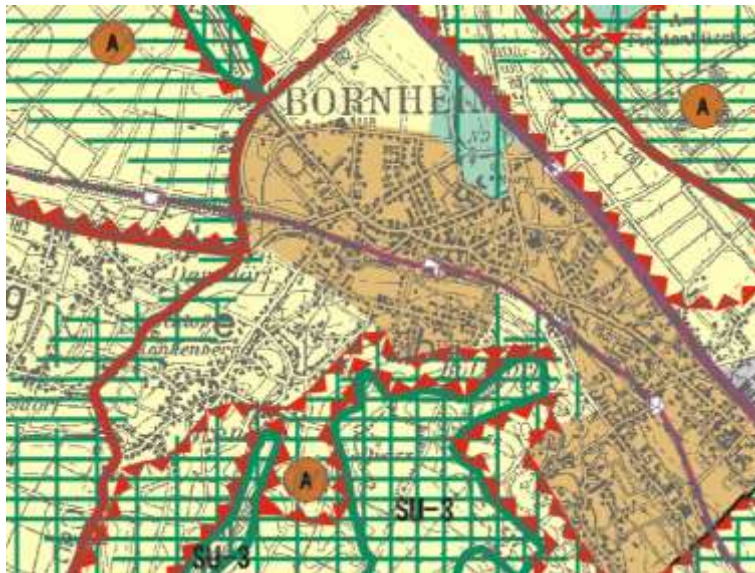
Quelle: © Moll Architektur Bonn, Entwicklung & Steuerung, 03.08.2015 (ohne Maßstab)

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 08/06, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan



Quelle: ©www.bezrk-koeln.nrw.de

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim in seiner 4. Änderung (2014) weist die Fläche als gemischte Baufläche "M" aus.

Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim



Landschaftsplan

Das Plangebiet an der Königstraße liegt innerhalb des Naturparks NTP-010 Rheinland (7680300). Südlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-002 LSG-LP Bornheim (7680110), sowie vier Naturschutzgebiete und zwar SU-053 NSG Maibroich (7680100), SU-052 NSG Huisbruch und Wolfsschlucht (7680100), SU-047 Kreuzbroich (7680100) und SU-048 NSG Quarzsandgrube (7680100).

Abbildung 6: das umgebende Landschaftsschutzgebiet



Das geplante Seniorenwohnheim erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand dieser Arbeit.

Die Überplanung des Gebietes betrifft die Biotoptypen Gebäude und Garten.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 12.12.2007 und am 06.08.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt.

Für Vorhaben der Bauleitplanung ist der Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist ein eigenständiges Verfahren. Die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) sind mit den §§ 44 Abs.1, 5, 6 BNatSchG und 45 Abs.7 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Entsprechend dem § 7 Abs.2 Nr.12 bis 14 BNatSchG können drei Artenschutzkategorien benannt werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
2. streng geschützte Arten (national) incl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
3. europäische Vogelarten (europäisch)

Entsprechend der Darlegung im § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nationalen, d.h. die besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Daraus resultiert, dass sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäisch geschützten Vogelarten konzentriert.

Die europäisch geschützten Arten unterliegen nach § 44 BNatSchG dem Zugriffsverbot. Im Rahmen der Bauleitplanung und anderen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die vier Verbote eingehalten werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt. Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen:

Stufe I:

sie entspricht einer Vorprüfung. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden die zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsraum ermittelt. Das bedeutsame Artenspektrum wird mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-zu-Art Abhandlung notwendig.

Stufe II:

sie beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement vorgestellt. Gleichzeitig wird ermittelt, inwieweit alle geschützten Arten davon profitieren oder nur teilweise, und welche Arten dies sind.

Stufe III:

hier wird untersucht, ob bei einem artenschutzrechtlichen Konflikt die drei Ausnahmestände (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Stufe I, Vorprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet. Das Flurstück 410 wird von einem Garten, Rasen und einzelne Sträucher im Randbereich sowie einer Birke (BHD ca. 20 cm) eingenommen. Das Flurstück 610 war zum Zeitpunkt der Beauftragung abgeräumt und die gesamte Vegetation der Außenanlage entfernt. Auf der ehemaligen Grünfläche waren noch die Stümpfe der größeren Bäume (BHD ca. 15 cm bis ca. 30 cm) zu erkennen. Ansonsten war die Außenanlage dünn mit den gehäckselten Strauchwerk bedeckt. Die erkennbaren Baumstümpfe gehörten zu Kiefern, Akazien, Hainbuche und Bergahorn.

Untersucht wurden demzufolge nur der Garten und die Gebäude. Ein Zugang zum Dachboden des evangelischen Gemeindezentrums war nicht vorhanden. Somit richtete sich das Augenmerk auf Hinweise zu den planungsrelevanten Arten an der Außenseite des Gebäudes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bäume und Sträucher außerhalb der Brutsaison, die vom 01.03. bis zum 29.09. eines jeden Jahres reicht, entfernt wurden. Damit liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des BNatSchG vor, da das Brutgeschäft der besonders geschützten Arten zu dieser Zeit abgeschlossen ist.

- **das Artenspektrum**

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus. Das Landesamt bietet für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5207 "Bornheim" und den betroffenen Lebensraumtypen "Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" eine Auflistung der planungsrelevanten Arten an, die in Tabelle 1 wiedergegeben ist.

Tabelle 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5207

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedungsbrachen, Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaue
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)
<i>Myotis dasycneme</i>	Taichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	WS(WQ)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	(WS)(WQ)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G		(WS)(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweifelfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Vögel					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X	XX
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	XX
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	
<i>Pardus pardus</i>	Rothuhn	sicher brütend	S	X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmfeltauhe	sicher brütend	S	(X)	
<i>Strux aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Bufo viridis</i>	Wechsellötte	Art vorhanden	U	XX	

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

WQ = Winterquartier, WS = Wochenstube

(x) = potentielles Vorkommen, x = Vorkommen, xx = Hauptvorkommen

Die Ortstermine fanden am 23.10.2015 von ca.10:00 bis 12:30 Uhr, am 24.10.2015 von ca. 19:00 bis 20:15 und am 02.11.2015 von ca.16:45 bis 18:30 statt. Alle Ortstermine fanden bei klarem, trockenem, windstillem Wetter und milden Temperaturen statt.

Der erste Termin diente dazu einen Überblick über das Gebiet zu bekommen und Hinweise auf planungsrelevante Arten zu sammeln.

An den beiden folgenden Abendterminen sollte der Nachweis von Fledermäusen erbracht werden. Beim ersten Ortstermin wurden unter außenliegenden Spalten der Dachverkleidung Fledermauskot auf den darunterliegenden Fensterbänken bzw. am Boden gefunden. Da die Kots Spuren nicht frisch waren, galt es an den abendlichen Terminen zu klären, ob die Quartiere aktuell genutzt werden.

Aufgrund des warmen sowie trockenen Wetters bestand trotz des Zeitpunktes Ende Oktober / Anfang November die Möglichkeit Fledermäuse zu detektieren.

Tabelle 2: Tatsächlich wahrgenommene Arten im Plangebiet Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim

Art	Akustische Wahrnehmung	Optische Wahrnehmung
Vögel		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Angrenzend warnend im Geäst	
Rotkelchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Reviergesang im angrenzenden Gärten	Reviergesang im angrenzenden Gärten
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rufend auf angrenzenden Flächen	Überflug, in den Bäumen
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		Futtersuchend auf angrenzenden Flächen
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		Futtersuchend auf angrenzenden Flächen
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		Futtersuchend auf angrenzenden Flächen
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>)	Rufend auf angrenzenden Flächen	
Elster (<i>Pica pica</i>)		Im Überflug
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		Im Überflug

Es erfolgt eine theoretische Überprüfung, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der Liste tatsächlich im Plangebiet vorkommen könnten. Da jede Art an ihren Lebensraum ganz spezielle Ansprüche stellt, wird die Frage beantwortet, ob die Ausstattung des Plangebietes geeignet ist Lebensraumfunktion für die jeweilige Art zu übernehmen.

Unter den **Säugetieren** sind sieben Fledermausarten genannt. **Bechstein, Rauhaufledermaus** sowie **Großer und Kleiner Abendsegler** werden zu den Waldfledermäusen gerechnet. Fast alle Aktivitäten werden vornehmlich in diesem Lebensraum ausgeübt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder in deren Nähe. Zur Übertagung, zur Balz und zur Jungenaufzucht nutzen sie Specht- und Fäulnishöhlen, lose Quartiere unter Rindenabbrüchen sowie Astaushöhlungen. Nist- und Fledermauskästen werden angenommen, wenn im Wirtschaftswald geeignete Quartiere fehlen.

Großes Mausohr, Teich- sowie Zwergfledermaus leben im menschlichen Siedlungsbereich. Sie nutzen Gebäudeteile, Spalten, Dehnungsfugen, Dachböden, Speicher sowie Fassadenverkleidungen als Hangplatz, Übertagungs- oder Zwischenquartier und Wochenstube.

Trotz der Fledermaus Kotspuren konnten keine Fledermäuse an den Abendterminen mit dem Detektor nachgewiesen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es eine Quartiernutzung der Spalten als Übertagungs- oder Hangplatz gibt, wahrscheinlich durch Zwergfledermäuse. Sie nutzen Spalten an Gebäuden als Sommer- und Winterquartier, wo hingegen Großes Mausohr und Teichfledermaus Gebäude als Sommerquartiere sowie Stollen und Höhlen als Winterquartiere bevorzugen. Eine aktuelle Nutzung der Spalten als Quartiere konnte jedoch nicht verifiziert

werden. An keinem Abend wurden an den Gebäuden oder auf dem Gelände Fledermäuse gesichtet oder detektiert.

Da die Zwergfledermäuse zu diesem Zeitpunkt sehr aktiv sind und ihre Quartiere oft wechseln, muss trotzdem davon ausgegangen, dass eine Nutzung besteht.

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu verhindern wird der Abriss des Gebäudes reglementiert. Er kann nur in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines jeden Jahres stattfinden. Sollte aus zwingenden Gründen ein Abriss in der verbleibenden Zeit nötig sein, ist eine baubiologische Begleitung durch einen ausgewiesenen Fledermausexperten (z.B. Markus Thies, Habscheiderstraße 31, 54597 Pronsfeld, T. 06556-900778, M. 0171-5747872) zu gewährleisten.

Die zu erwartenden **Vögel** der LANUV Liste kommen ebenfalls nicht überall vor. Alle Vögel, die ihren Hauptaktionsraum mit Nahrungs- und Brutplätzen in Waldbeständen und feldgehölzreichen Gebieten mit Grünland- und Ackerflächen abseitig der Siedlungsräume haben, werden im Gebiet nicht vorkommen. Dazu gehören der **Turmfalke**. Obwohl er sich gut in der menschlichen Umgebung etabliert hat und oft im Siedlungsraum anzutreffen ist, benötigt er für das Brutgeschäft hohe Gebäude, wie z.B. Kirchtürme oder Scheunen. Das evangelische Gemeindezentrum ist hierfür nicht geeignet und die nähere Umgebung bietet nicht genügend Nahrungshabitate für den Turmfalken.

Die gelisteten Eulen **Waldohreule**, **Waldkauz** und **Schleiereule** unterscheiden sich in ihren Lebensraumsansprüchen. Die **Waldohreule** bevorzugt halboffene, strukturreiche parkähnliche Flächen. Hier nistet sie in alten, verlassenen Nestern von Elster oder Rabe. Das Jagdrevier umfasst sowohl Offenland als auch Waldrandbereiche und Waldlichtungen. Im Winter können oftmals mehrere Waldohreulen an gemeinsamen Tageseinständen beobachtet werden. Der Hauptaktionsraum des **Waldkauzes** stellt ursprünglich der Wald und zwar ein Wald mit hohem Anteil an stehendem Alt- und Totholz dar. Dort findet er genügend Baumhöhlen, die er für das Brutgeschäft benötigt. Sind Höhlen Mangelware weicht er auf Dachböden und Kirchtürme aus oder nimmt Nisthilfen an. Gejagt wird in Parks, Friedhöfen sowie strukturreichen Grünlandbereichen. Die **Schleiereule**, als Kulturfolger, siedelt gerne in Scheunen, alten Gemäuern, Dachstühlen (Kirchen), die ihr ein ausreichendes Nahrungsangebot im Winter garantieren. Da auf der Fläche keine Gebäude stehen, ist ein Vorkommen der Schleiereule auszuschließen.

Mehl- und Rauchschnalze, Charakterarten in überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten finden auf der Fläche keine geeigneten Nistmöglichkeiten.

Die **Turmelke** ist ein Freibrüter auf Sträuchern und Bäumen relativ trockener Gebiete wie sommertrockene Wälder, Heiden oder halboffenen Kulturlandschaften.

Für den **Feldsperling** ist ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Früchten und Sämereien wichtig. Dies bieten Eichenbestände und Obstwiesen. Er kommt in gut strukturierten Stadtregionen mit Klein- und Ostgärten, Parks, Friedhöfen aber auch in

lichten Wälder, halboffenen, strukturreichen Landschaften vor. Sein Nest baut der Halbhöhlenbrüter überwiegend in Baumhöhlen, in der Stadt hingegen in geeigneten Nistkästen.

Das **Rebhuhn** besiedeln ebenfalls offene Landschaften und hier die Sekundärbiotop mit landwirtschaftlicher Nutzung, also Grünland- und Ackerflächen. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter und legt das Nest gut versteckt in der randlichen Gras- und Krautvegetation an.

Die **Wechselkröte** ist wie alle Amphibien in ihrem Lebenszyklus an Wasser gebunden. Sie ist in der Kölner Bucht eher auf den großen Abgrabungsflächen, seltener in der Börde- bzw. Heidelandschaft anzutreffen. Als Laichgewässer werden dauerhafte (Tümpel, Weiher) und temporäre Gewässer ohne Fischbesatz aufgesucht. Im Sommer bevorzugt die Art sonnenseitige, trockenwarme Habitate wie frühe Sukzessionsstadien der Brachflächen. Den Winter verbringen die Tier in selbstgegrabenen Erdhöhlen, Steinhäufen u.ä.

Es bleibt festzustellen, dass eine Bedeutung des Plangebietes für die aufgeführten planungsrelevanten Arten der LANUV Liste ausgeschlossen wird. Die vorhandene Biotopstruktur erfüllt die Lebensraumsprüche der Arten nicht. Eine Bedeutung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Die Verfasserin weist daraufhin, dass die tatsächlich wahrgenommen Vögel meist auf den benachbarten Flächen gesehen oder gehört wurden. Zwar überflogen einige Vögel das Gelände oder landeten auf dem Gebäude, Hinweise auf eine Bedeutung des Untersuchungsraums als Nistplatz konnten nicht beobachtet werden. Kotspritzer waren vereinzelt an den Fenstern zu sehen, Nester am Gebäude, in den Gehölzen des Gartens oder Reste davon nicht. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gehölzen der Außenlage Vögel genistet haben. Auch eine Bedeutung als potentiell Nahrungsgebiet ist gegeben. Eine herausragende Bedeutung für die besonders geschützten Arten besitzt die Fläche nicht, da die Vögel auf die nahe gelegenen Garten- sowie Grünflächen ausweichen können.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann ausgeschlossen werden, wenn Bauzeitenbeschränkungen festgelegt und eingehalten werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten nicht ein, da sich auf im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten befinden.

• die Wirkfaktoren

Die Realisierung der Planung "Seniorenwohnen" in der Königstraße greift auf zum Teil bereits versiegelte Flächen zurück und folgt damit dem Gebot des BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Daneben richtet sich die angestrebte Nutzung nach dem Hinweis Innenbebauung bzw. Nachnutzung vor zusätzlicher Freiflächeninanspruchnahme.

Dadurch verliert der Natur- und Landschaftshaushalt nur geringfügig weitere Flächen mit Lebensraumfunktionen für die Arten.

Die neu entstehenden Grünflächen werden, besonders wenn sie mit standortheimischen Gehölzen bestückt werden, wieder bedingt Lebensraumfunktionen für einzelne Arten übernehmen.

Tabelle 3: Potentielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Verlust der Gehölze und der Rasenfläche	Verlust eines potentiellen Lebensraums, Nahrungs-, Ruheraums mit potentiellen Nistplätzen
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps soweit dieser noch unverändert vorliegt, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, und des Wasserhaushaltes	Verlust und Schädigung des Lebensraumes
Errichtung der baulichen Anlagen	Bedingt weitere Flächenversiegelung, Anlage von Grünflächen	Bedingter Verlust des Natur-, und Lebensraumes und zugleich Neuanlage von Grünflächen
Nutzung der baulichen Anlagen	Lärm- und Lichteintrag, Unruhe durch Personen und Verkehr	Störung, Beunruhigung der unmittelbaren Umgebung

• Ergebnis

Die Liste der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV wurde auf Plausibilität geprüft und durch tatsächlich vor Ort gemachte Beobachtungen ergänzt. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet keine der genannten planungsrelevanten Vogelarten der LANUV Liste zu erwarten sind. Eine Quartiersnutzung des evangelischen Gemeindezentrums durch Fledermäuse kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand zu verhindern, wird der Abbruchzeitraum für das Gebäudes reglementiert.

Die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind als europäische Vogelarten geschützt. Die der Planung vorangehende Baufeldräumung im Bereich der Gartenfläche steht noch an. Um einen Verstoß gegen den § 44 BNatSchG auszuschließen ist bei der Baufeldräumung bzw. Bauvorbereitung und Durchführung darauf zu achten, dass Störungen der ansässigen Arten nicht vorkommen.

- **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse am evangelischen Gemeindezentrum, nachgewiesen durch zahlreiche Kotpuren, besteht. Um Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG zu verhindern wird die Abbruchzeit der Gebäude eingeschränkt. Zusätzlich dazu wird für den Wegfall der Quartiere ein Ersatz in Form von geeigneten Fledermauskästen gefordert.

- **Abbruchzeitraum für die bestehenden Gebäude**
Fledermäuse beziehen Anfang November ihr Winterquartier und verlassen dieses im zeitigen Frühjahr. Damit die Winterruhe der Tiere nicht gestört wird, ist der Abbruch der Gebäude nur in der Zeit von 01. März bis zum 31. Oktober gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen der Abbruch in dem verbleibenden Zeitraum erfolgen, ist eine baubiologische Begleitung durch einen ausgewiesenen Fledermausexperten (z.B. Markus Thies, Habscheiderstraße 31, 54597 Pronsfeld, T. 06556-900778, M. 0171-5747872) zu gewährleisten. Für den Quartiersverlust sind an den Gebäuden insgesamt drei Fledermauskästen der Marke Schwegler "Fledermaus-Ganzjahres- Fassadenquartier 1 WQ (D.B.P.) entsprechend dem Herstellerhinweisen anzubringen.

Aus Rücksichtnahme und um eine Beeinträchtigung der national geschützten Arten zu verhindern wird die Bauvorbereitung, als Teil der gesamten Bauphase, eingeschränkt.

- **Bauzeitenbeschränkung**
In Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel geschieht das Abräumen der Bäume und Sträucher außerhalb der Nutzungszeiten durch die Vogelarten. Das Brutgeschäft beginnt 01. März und endet 30. September. Abseits dieser Zeitspanne kann die Räumung ausgeführt werden, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres.
- Für den Verlust des potentiellen Lebensraums ist Ersatz zu schaffen. Deswegen sind die neu zu bepflanzenden Grünflächen ausschließlich mit heimischen Gehölzen zu versehen.
Pflanzliste für die neu entstehenden Grünflächen
Pflanzqualität Sträucher: Heister 2 x verpflanzt, 80 - 120 cm
Pflanzqualität Bäume, Hochstämme 3 x verpflanzt mit Ballen, 150 - 200 cm.

Bäume:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher:

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hundsrose, Heckenrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

5. Fazit

Der Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5207 „Bornheim“ wurde überprüft. Es wurden drei Ortstermine durchgeführt am 23.10.2015 von ca.10:00 bis 12:30 Uhr, am 24.10.2015 von ca. 19:00 bis 20:15 und am 02.11.2015 von ca.16:45 bis 18:30. Sie dienten dem Nachweis der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass Verbotstatbestände eintreten können. Um dies zu verhindern, wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung für das Gartenareal eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Der Verlust des potentiellen Lebensraums wird dadurch ausgeglichen, dass die neu entstehenden Grünflächen ausschließlich mit heimischen Gehölzen (vergl. Pflanzliste auf dieser Seite) zu bestücken sind.

Des Weiteren kann der Abbruch der Gebäude nur in der Zeit vom 1. März ist zum 31. Oktober eines jeden Jahres stattfinden. Dadurch wird ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG, die Fledermäuse betreffend, verhindert.

Für den Verlust der Fledermausquartiere wird ein Ersatz in Form von drei Fledermaus - Ganzjahres - Fassadenquartieren der Firma Schwegler gefordert. Die Fledermausquartiere sind entsprechend den Herstellerangaben an den Neubauten anzubringen.

Bonn, 04.12.2015

Ute Lomb

Fotodokumentation

Bild 1 bis 3: Plangebiet mit Gebäuden und abgeräumten Außenanlagen



Abbildung 4: Blick zur Gartenfläche



Abbildung 5 + 6: Spalten am evangelischen Gemeindezentrum

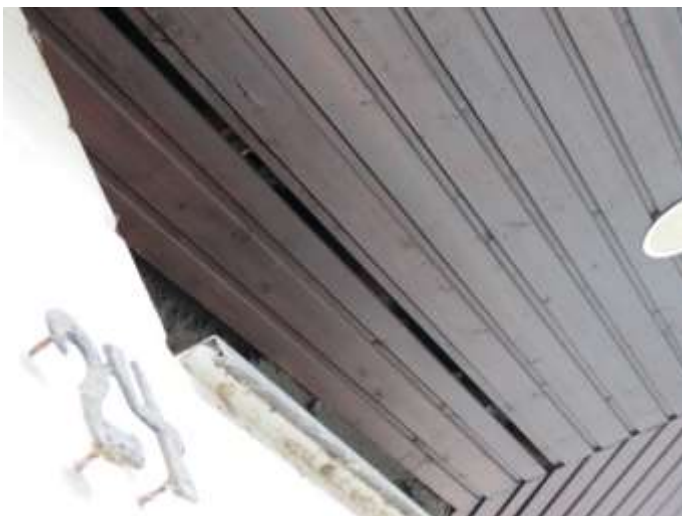


Abbildung 7 + 8: Kotspuren der Fledermäuse



Abbildung 9 + 10: Vogelkotspitzer am Fenster, Rotkehlchen auf Singwarte im angrenzenden Garten



